

BNetzA Leitfaden zum Einspeisemanagement 3.0

Juli 2018

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 25. Juni 2018 den Leitfaden zum Einspeisemanagement 3.0 veröffentlicht. Dieser regelt unter anderem die Ermittlung der Entschädigungshöhe im Falle von Einspeisemanagement-Maßnahmen, d.h. insbesondere die Berechnung der Ausfallarbeit und die Ermittlung der Entschädigungshöhe nach § 15 Absatz 1 EEG¹. Demnach sollen Anlagenbetreiber in der Direktvermarktung vom Netzbetreiber im Falle von Einspeisemanagement-Maßnahmen nur noch die Marktprämie ausgezahlt bekommen. Der Monatsmarktwert soll nicht mehr wie bisher vom Netzbetreiber ausgeglichen werden, da die BNetzA davon ausgeht, dass der Direktvermarkter diesen zukünftig, auch in Zeiten von Einspeisemanagement (EinsMan), ausbezahlt wird.

Nachfolgend sollen insbesondere ein Überblick zu den konkreten Änderungen für Anlagenbetreiber in der Direktvermarktung gegeben sowie Handlungsoptionen für Anlagenbetreiber und Direktvermarkter aufgezeigt werden. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich daher nur auf Anlagen in der Direktvermarktung. Das Papier erhebt hierbei keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Teil 1: Für Anlagenbetreiber

I. Welche Anlagen sind betroffen?

Von den im Folgenden beschriebenen Änderungen sind nur Anlagen in der Direktvermarktung betroffen. Anlagen in der Einspeisevergütung erhalten weiterhin die „entgangenen Einnahmen“ nach § 15 Abs.1 EEG, d.h. die Einspeisevergütung – erhöht oder reduziert um sonstige Bestimmungen wie z.B. Bonuszahlungen.²

II. Wie läuft die EinsMan Abrechnung bisher?

Der Direktvermarkter zahlte den Monatsmarktwert bisher nur für die Stunden aus, in denen auch Strom eingespeist wurde. Bisher erhielt der Anlagenbetreiber den anzulegenden Wert (Monatsmarktwert + Marktprämie) daher vom Netzbetreiber. Die Kosten und Erlöse des Bilanzkreisausgleichs verblieben in aller Regel beim Direktvermarkter.

III. Wie soll zukünftig auf Basis des Leitfadens entschädigt werden?

Die BNetzA geht in ihrem Leitfaden vom Leitbild des „direktvermarktenden Anlagenbetreibers“ aus. **Hieraus leitet sie dann ab, dass Anlagenbetreiber in der Direktvermarktung mit Marktprämie zukünftig lediglich Anspruch auf Auszahlung der Marktprämie haben.** Der mittlere Monatsmarktwert soll nicht mehr (wie bisher) vom Netzbetreiber ausgezahlt werden. Diesen würden die Betreiber – so die BNetzA – vom Direktvermarkter erhalten.

¹ Sofern nicht anders gekennzeichnet, sind alle folgenden Paragraphen solche des EEG 2017

² Bundesnetzagentur, Leitfaden zum Einspeisemanagement, Version 3.0, S. 31

Denn würden die entgangenen Erlöse (Monatsmarktwert) und die Kosten für Bilanzkreisabweichungen angesetzt, käme es laut BNetzA zu einer „deutlichen Überkompensation“.³ Die dem BWE bekannten Direktvermarktungsverträge sehen im Fall von EinsMan aber (bisher) keine Auszahlung des mittleren Monatsmarktwertes vor. Darauf hatte der BWE in der Konsultation zum Leitfaden auch ausdrücklich hingewiesen.

Es kann daher für den Betreiber zu folgenden Konstellationen kommen:

1. Der Netzbetreiber folgt dem Leitfaden nicht und zahlt weiterhin die Marktprämie und den mittleren Monatsmarktwert aus. Er riskiert hier zwar eine Auseinandersetzung mit der BNetzA. Es kann aber durchaus sein, dass Netzbetreiber sich lieber einmal mit der BNetzA auseinandersetzen (Wälzung der Kosten der Netzbetreiber über Netzzulage) als sich vielen Klagen der Anlagenbetreiber auszusetzen.
2. Der Netzbetreiber folgt dem Leitfaden und zahlt dem Betreiber nur noch die Marktprämie aus. Da die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung angesetzten Kosten von der BNetzA überprüft werden, werden sicher auch Netzbetreiber den Ausführungen der BNetzA im Leitfaden folgen.
 - a. Der Direktvermarkter zahlt dem Betreiber unaufgefordert den mittleren Monatsmarktwert.
 - b. Der Direktvermarkter zahlt dem Betreiber den mittleren Monatsmarktwert nicht.
 - i. Die Betreiber passen den Vertrag mit dem Direktvermarkter an oder
 - ii. sie wechseln, sofern rechtlich zulässig, von der Direktvermarktung in die EEG Vergütung.
 - iii. Die Betreiber verklagen den Netzbetreiber auf Auszahlung des mittleren Monatsmarktwertes.

Sonstige Direktvermarktung:

Bei der sonstigen Direktvermarktung fällt keine Marktprämie an. Wenn der Anlagebetreiber vermiedene Netzentgelte erhalten hätte, sind diese als entgangene Einnahmen anzusetzen.

IV. Rechtsverbindlichkeit und Anwendungsbeginn

Die BNetzA legt im „EinsMan Leitfaden 3.0“ geltendes Recht nach ihrem Verständnis aus.⁴ Der Leitfaden entfaltet keinerlei Bindungswirkung (so auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.01.2017, VI-3 Kart 148/15 (V) sowie Beschl. v. 06.12.2017, VI-3 Kart 137/16 (V)). Ob den Ausführungen der BNetzA in ihrem Leitfaden gefolgt wird, steht daher jedem Marktakteur und damit auch den Netzbetreibern frei. Netzbetreiber, die dem Leitfaden folgen wollen, werden dies wohl unverzüglich tun.

Auch wenn der Leitfaden nicht bindend ist, so kann er doch eine „praktisch-faktische“ Bindungswirkung entfalten. Denn zur Ermittlung der Netzentgelte wendet die BNetzA den Leitfaden an, wonach Abweichungen vom Leitfaden gesondert begründet werden müssen.⁵

Der unverzügliche Anwendungsbeginn - zum 25. Juni 2018 - kann u.a. daraus abgeleitet werden, dass die Berechnungsmethode nicht nachträglich auf bereits abgerechnete EinsMan-Maßnahmen angewendet werden soll.⁶ Würde es einen Anwendungsbeginn in der Zukunft geben, würde sich die Frage einer rückwirkenden Anwendung nicht stellen.

³ aaO, S. 36

⁴ aaO, S. 4

⁵ aaO, S. 49

⁶ aaO, S. 43

V. Handlungsoptionen für Betreiber

Zuerst sollten Betreiber mit dem Netzbetreiber klären, ob dieser den Monatsmarktwert bezahlt oder nicht. Wenn der Netzbetreiber den Monatsmarktwert nicht mehr auszahlt, sollten Betreiber mit dem Direktvermarkter klären, ob dieser den Monatsmarktwert auszahlt. Wenn sowohl der Netzbetreiber, als auch Direktvermarkter - z.B. auf Grund bisher anderslautender Verträge - den Monatsmarktwert nicht auszahlen, haben Betreiber drei Möglichkeiten:

Klage gegen Netzbetreiber auf Auszahlung des Monatsmarktwertes

Zunächst hat der Betreiber die Möglichkeit, den Netzbetreiber auf Auszahlung des Monatsmarktwertes zu verklagen. Fraglich ist, wie erfolgsversprechend eine solche Klage ist.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 15 Absatz 1 EEG hat der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die „**entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen**“ zu entschädigen. Die (bisher) zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter geltenden Verträge sehen eine Auszahlung des Monatsmarktwertes für Zeiten von EinsMan-Maßnahmen nicht vor. Lediglich wenn Strom eingespeist wird, erhält der Anlagenbetreiber den (mittleren) Monatsmarktwert. Im Falle von EinsMan entgeht ihm somit die Einnahme des Monatsmarktwertes.

Stellt man also auf den eindeutigen Wortlaut ab, müsste der Monatsmarktwert weiterhin vom Netzbetreiber entschädigt werden.

Bisher wurde der Monatsmarktwert auch einheitlich als entgangene Einnahme nach § 15 Absatz 1 EEG eingeordnet. Hierauf hat sowohl der BWE⁷ als auch der BDEW⁸ in Stellungnahmen an die BNetzA hingewiesen. Die BNetzA ist dem nicht gefolgt. **An der Rechtslage hat sich durch den Leitfaden nichts geändert⁹.**

Es kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass ein gegebenenfalls mit einer Klage gegen den Netzbetreiber auf Auszahlung des Monatsmarktwertes befasstes Gericht hier doch anders entscheidet, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Schadenminderungspflicht des Anlagenbetreibers.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass der Anlagenbetreiber während des Verfahrens weder vom Netzbetreiber, noch vom Direktvermarkter den Monatsmarktwert erhält. Bei einer erfolgreichen Klage gegen den Netzbetreiber erhielte er den Monatsmarktwert zwar rückwirkend, trotzdem ist wirtschaftlich abzuwägen, ob der Anlagenbetreiber für die Dauer des Verfahrens auf den Monatsmarktwert zunächst verzichten kann.

Anpassung der Direktvermarktungsverträge

Unkomplizierter dürfte in den meisten Fällen die Anpassung des Direktvermarktungsvertrages sein, sofern sich der Direktvermarkter hierauf einlässt. Der Vertrag müsste dahingehend geändert werden, dass der Direktvermarkter den Monatsmarktwert auch während EinsMan-Maßnahmen auszahlt. Dies wird allerdings in den meisten Fällen zu höheren Vermarktungsentgelten führen (zu weiteren Ausführungen bezüglich der konkreten Vertragsgestaltung siehe unten Teil 2: Für Direktvermarkter, II. Handlungsoptionen für Direktvermarkter).

⁷https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Einspeisemanagement/Leitfaden_3_0/BWE.pdf;jsessionid=32A4217684E9CE845C2B59B089904209?_blob=publicationFile&v=1

⁸https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Einspeisemanagement/Leitfaden_3_0/BDEW.pdf;jsessionid=32A4217684E9CE845C2B59B089904209?_blob=publicationFile&v=1

⁹ vgl. zur Verbindlichkeit des Leitfadens oben Punkt IV.

Wechsel von der Direktvermarktung in die EEG Vergütung

Anlagen in der freiwilligen Direktvermarktung können von der Direktvermarktung in die EEG-Vergütung wechseln. Dies betrifft alle Windenergieanlagen (Leistung > 500 kW) mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014. Alle später errichteten Anlagen sind verpflichtet, ihren Strom direkt zu vermarkten.

Teil 2: Für Direktvermarkter

I. Auswirkungen für den Bilanzkreisverantwortlichen

Auf Grund des Leitbildes des „direktvermarktenden Anlagenbetreibers“ geht die BNetzA davon aus, dass der Direktvermarkter dem Anlagenbetreiber den mittleren Monatsmarktwert auch in Phasen des EinsMans auszahlt.

Dafür sollen die Kosten und Erlöse des Bilanzkreisausgleichs bei der Ermittlung der Entschädigungshöhe berücksichtigt werden.

Bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber:

Bisher erfolgt der bilanzielle Ausgleich durch den Direktvermarkter. Der bilanzielle Ausgleich soll nach BNetzA - sofern möglich – aber durch den Netzbetreiber erfolgen. Diese Ansicht teilt der BWE grundsätzlich. Aus Sicht des BWE ist dies die volkswirtschaftlich effizienteste Möglichkeit, da der Netzbetreiber schon am Vortag Prognosen über geplante EinsMan-Schaltungen hat (oder zukünftig haben sollte) und entsprechend reagieren kann.

In dem Fall entstehen dem Direktvermarkter - unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Information durch den Netzbetreiber - keine/kaum Kosten durch Bilanzkreisabweichungen. Der Bilanzkreisverantwortliche / Direktvermarkter muss vorab (mindestens drei Viertelstunden vorher) durch den Netzbetreiber über den bilanziellen Ausgleich und die EinsMan-Maßnahme informiert sein, so dass er keine Ersatzbeschaffung vornimmt. Restmengen, die der Netzbetreiber nicht ausgeglichen hat, können als Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen angesetzt werden.¹⁰

Wichtig: Aktuell findet die Vorabinformation des Netzbetreibers über eine EinsMan-Maßnahme an den Direktvermarkter nicht statt. Die nötigen Prozesse und zu verwendende Datenformate müssen zunächst noch erarbeitet bzw. abgestimmt werden.

Bilanzieller Ausgleich durch den Bilanzkreisverantwortlichen

Erfolgt - wie in der aktuellen Praxis - kein bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber oder die Information darüber kommt zu spät, dann nimmt der Bilanzkreisverantwortliche / Direktvermarkter den bilanziellen Ausgleich vor. Die Information des Direktvermarktlers zu einer bevorstehenden EinsMan-Maßnahme muss mindestens drei Viertelstunden vor Beginn und Ende der Maßnahme erfolgen (die Viertelstunde, in der das EinsMan beginnt oder endet, zählt dabei nicht mit). In der gegenwärtigen Praxis fehlt es aber „meist an rechtzeitigen und belastbaren Informationen über Beginn, Ende und Höhe der Einspeisemanagement-Maßnahmen“¹¹.

Zusätzliche oder ersparte Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen (AWBK) können dann bei der Ermittlung der Entschädigung angesetzt werden. Die Ermittlung der Entschädigung sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

¹⁰ aaO, S. 38

¹¹ aaO, S. 38

Tabelle 1: Ermittlung der Entschädigung (Leitfaden S. 38 – 40)

Entschädigung: Menge (kWh)* Preis /100 Preis (ct / kWh)	Wann?
Preis = reBAPi (regelzonenübergreifender Ausgleichsenergiepreis in Viertelstunde i)	In den drei Viertelstunden nach Beginn des EinsMan
Preis = Pr; mit Pr „angemessenere Preis“ derzeit = ID 3 (Intraday Preis der letzten drei Stunden)	In den Viertelstunden dazwischen, einschließlich Viertelstunde in der EinsMan endet
Preis = (Pr- reBAP)	In den drei Viertelstunden nach Ende des EinsMan

Direktvermarktung mit Bilanzkreisverantwortung eines Dritten (meist des Direktvermarkters)

Weder Anlagenbetreiber noch der Direktvermarkter konnten bisher die Kosten des Bilanzkreisausgleiches gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen. Denn gemäß § 15 Absatz 1 EEG ist „Anspruchsberechtigt nach Auffassung der Bundesnetzagentur nur der Anlagenbetreiber; das Direktvermarktungsunternehmen hat keinen eigenen Anspruch aus § 15 Abs. 1 EEG in direkter oder analoger Anwendung“¹². Nach den bisher üblichen Direktvermarktungsverträgen trägt der Anlagenbetreiber die Kosten für den Bilanzausgleich nicht und hat damit auch keinen Schaden. Der Direktvermarkter hat zwar den Schaden aber keinen Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber nach § 15 Absatz 1 EEG.

Die BNetzA hatte daher während der Konsultation des Leitfadens die Idee aufgeworfen, hier die Rechtsfigur der Drittschadensliquidation¹³ anzuwenden. Das LG Bayreuth sprach sich aber in einem Urteil während der Konsultation des Leitfadens deutlich gegen die Anwendung dieses Konstrukts im Rahmen von EinsMan-Entschädigungen aus.¹⁴ Die BNetzA trifft daher keine abschließende Entscheidung im Leitfaden zur Anwendbarkeit des Konstrukts der Drittschadensliquidation. Wenn die Drittschadensliquidation nicht angewendet wird, können die zusätzlichen oder ersparten Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen laut Leitfaden dann berücksichtigt werden, wenn der Direktvermarktungsvertrag vorsieht, dass das finanzielle Risiko durch Bilanzkreis-Abweichungen bei EinsMan durch den Anlagenbetreiber zu tragen ist. Die Verträge müssen hierbei so gestaltet sein, dass keine Besserstellung des Anlagenbetreibers mit Bilanzkreisverantwortung eines Dritten entsteht, gegenüber einem Anlagenbetreiber, der selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist.

II. Handlungsoptionen für Direktvermarkter

Direktvermarkter, die ihre Verträge mit den Anlagenbetreibern anpassen wollen, sollten überlegen, wie sie zukünftig die Kosten für den Ausgleich des Bilanzkreises (Beschaffung von Ausgleichsenergie) an den Anlagenbetreiber weitergeben, damit diese bei dem Ausgleich nach § 15 Absatz 1 EEG berücksichtigt wird. Denn Anspruchsberechtigt nach § 15 Absatz 1 EEG ist lediglich der Anlagenbetreiber.

1. Drittschadensliquidation

Die BNetzA zeigt die Abtretung des Anspruches durch den Anlagenbetreiber an den Direktvermarkter entsprechend dem Konstrukt der Drittschadensliquidation als Möglichkeit auf. Dies wird aktuell aufgrund des Leitfadens vom Netzbetreiber voraussichtlich akzeptiert werden. Aber es besteht hier aufgrund des Urteils des LG Bayreuth ein gewisses Risiko und jedenfalls keine Rechtssicherheit. Denn die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig und wird erneut vom OLG Bamberg entschieden werden.

¹² aaO, S. 42

¹³ Diese wird von der Rechtsprechung dann herangezogen, wenn der Geschädigte (hier der Direktvermarkter) und der Anspruchsberechtigte (hier der Anlagenbetreiber) auseinanderfallen.

¹⁴ LG Bayreuth, Urteil vom 19.03.2018, Az.: 13 HK O 29/16

2. Regelung im Direktvermarktungsvertrag

a) Anlagenbetreiber macht Kosten gegenüber dem Netzbetreiber geltend

Als weitere Möglichkeit könnte vertraglich geregelt werden, dass der Anlagenbetreiber die Kosten für Bilanzkreisabweichungen zukünftig trägt und diese dem Direktvermarkter erstattet, denn nur so können diese Kosten gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden (nur der Anlagenbetreiber ist anspruchsberechtigt).

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nach dem Leitfaden der BNetzA hohe Anforderungen an diese Klauseln gestellt werden. Es dürfen unter keinen Umständen Regelungen getroffen werden, die zu einer Überkompensation führen. Ferner ist hierbei problematisch, dass dann der Anlagenbetreiber die Abrechnung gegenüber dem Netzbetreiber übernehmen muss und diese unter Umständen sehr kompliziert und arbeitsaufwendig ist.

b) Abtretung Härtefall-Anspruch (Bilanzkreis Kosten) des Anlagenbetreibers an den Direktvermarkter

Daher könnte auch hier eine vertragliche Abtretung der Ansprüche für die Kosten des Bilanzkreisausgleichs geregelt werden (außerhalb des Konstrukts der Drittschadenliquidation). Dann kann der Direktvermarkter die Kosten direkt gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

Problematisch ist hierbei, dass der Anlagenbetreiber dann das Risiko trägt, dass die Kosten für den Bilanzkreisgleich vom Netzbetreiber am Ende nicht übernommen werden und der Direktvermarkter diese dann vom Anlagenbetreiber einfordert.

(1) Erfüllungswirkung im Zeitpunkt der Abtretung

Daher könnte die Abtretungsregelung hierbei so gestaltet werden, dass der Anspruch des Direktvermarkters gegenüber dem Anlagenbetreiber (auf Übernahme der Kosten für den Bilanzkreisausgleich) bereits erfüllt ist, wenn der Anlagenbetreiber seinen Anspruch (gegenüber dem Netzbetreiber) an den Direktvermarkter abtritt. Der Anspruch des Direktvermarkters gegenüber dem Anlagenbetreiber ist also bereits im Zeitpunkt der Abtretung erfüllt. Das Risiko hierbei ist jedoch, dass der Netzbetreiber sich dann gegenüber dem Direktvermarkter auf den Standpunkt stellt, dass wenn die Forderung des Direktvermarkters gegenüber dem Anlagenbetreiber auf Übernahme der Kosten für den Bilanzkreisausgleich bereits erfüllt ist, kein Schaden des Anlagenbetreibers im Sinne des § 15 Absatz 1 EEG vorliegt und daher kein Ausgleich erfolgen muss.

(2) Abtretung erfüllungshalber

Daher kann es von Vorteil sein, die Abtretung erfüllungshalber zu vereinbaren. Das heißt, dass die Erfüllung erst mit Leistung des Netzbetreibers (also mit Auszahlung der Bilanzausgleichskosten) eintritt. In diesem Fall trägt der Anlagenbetreiber zwar weiterhin das Risiko, dass der Direktvermarkter sich am Ende an ihn wendet (da die Erfüllung gerade nicht eintritt, wenn der Netzbetreiber nicht zahlt), ihm bleibt jedoch der Abrechnungsaufwand gegenüber dem Netzbetreiber erspart.

c) Empfehlung

Der Direktvermarkter sollte sich mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber in Verbindung setzen und mit diesem klären, wie zukünftig die Abrechnung der Kosten für den Bilanzkreisausgleich erfolgen sollen und welche Anforderungen der Netzbetreiber hier stellt sowie welche Kosten dieser als Ausgleichskosten akzeptiert.

Gesamtfazit zum Leitfaden

Im Ergebnis schafft der Leitfaden viele Rechtsunsicherheiten. Die einzelnen Marktakteure sollten sich daher untereinander abstimmen, wie sie zukünftig mit Ertragsausfällen aufgrund von EinsMan-Maßnahmen umgehen wollen. Betreiber sollten bei ihrem Netzbetreiber erfragen, ob dieser weiterhin den Monatsmarktwert auszahlt oder nicht. Direktvermarkter sollten mit dem Netzbetreiber insbesondere die zukünftige Abrechnung und Geltendmachung der Kosten für den Bilanzkreisausgleich klären. Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie die rechtzeitige Information des Direktvermarkters über die geplante EinsMan-Maßnahme durch den Netzbetreiber erfolgen soll. Nur wenn dies erfolgt und der Direktvermarkter keine Ersatzbeschaffung vornimmt, führt dies zu einem effizienten System. Da die Datenweitergabe über geplante EinsMan-Maßnahmen aktuell noch nicht erfolgt, wird die Etablierung von solchen Prozessen (einheitliche, maschinenlesbare Formate etc.) noch eine Zeit dauern. Der BWE wird sich weiterhin für eine interessensgerechte und vor allem auch rechtssichere Lösung einsetzen und ist dazu mit den entsprechenden Akteuren und politischen Entscheidungsträgern im Austausch.

Ansprechpartner

Abteilung Fachgremien und Energierecht

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
www.wind-energie.de

Anne Palenberg

Fachreferentin Netze
T +49 (0)30 212341-244
a.palenberg@wind-energie.de

Philine Derouiche

Fachreferentin Energierecht
T +49 (0)30 212341-131
p.derouiche@wind-energie.de

Hinweis: Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Bitte beachten Sie, dass die oben gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind. Wir haben das Papier nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können leider keine Haftung für den Inhalt des Papiers übernehmen.